

Merkblatt über die Inanspruchnahme auf Absetzung von Schmutzwassergebühren für die Gartenbewässerung

Rechtliche Grundlagen:

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens „Abwasserentsorgung Ansbach“ – awean – (BGS/EWS) vom 01.12.2014, § 10 Abs. 9: „Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweisbar den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden, von der gemessenen bzw. geschätzten oder vereinbarten Wassermenge abgesetzt. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige durch den Einbau von geeichten Zwischenzählern zu erbringen. Die Kosten für den Erwerb, Einbau, Betrieb, Eichung und Reparatur der Zwischenzähler hat der Gebührenpflichtige zu tragen.“

Eine Absetzung für die auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge ist grundsätzlich schriftlich, mittels Antragsvordruck zu beantragen. Der Nachweis der verbrauchten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Dem Antrag ist die Bestätigung über den ordnungsgemäßen, festen, frostsicheren Einbau in der Installationsanlage sowie die Beglaubigung (Eichung) des Zählers mit Datum des Einbaus und Zähleranfangsstand sowie Angaben über das Fabrikat, Fabriknummer und den Ort/die Stelle seines Einbaus beizufügen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist für diesen Zwischenzähler (6 Jahre für Kaltwasserzähler, nach dem Gesetz über das Mess- und Eichwesen {Eichung} idF 25.07.2013 BGBl. I 2722) ist erneut der Nachweis der Beglaubigung (Eichung) zu erbringen. Nach Ablauf der gültigen Eichfrist wird kein Abzug mehr gewährt.

Diese Pflichten gelten auch für sonstige Nutzungsberechtigte z.B.: Mieter und/oder Pächter auf dem Grundstück.

Die Zählerstände sind der awean zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen.